Allgemeine Geschäftsbedingungen

Journalistische Leistungen und redaktionelle Nutzungsrechte für Geschäftskunden. Stand: 24. November 2026.

// 01

Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über journalistische Leistungen und die Überlassung von Nutzungsrechten an redaktionellen Text- und Bildbeiträgen zwischen Gerald Drißner, freier Journalist und Autor, Berlin (nachfolgend „Journalist“), und Auftraggebern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Neben https://drissner.media betreibt der Journalist die Webangebote https://pochemuchka-books.com und https://arabic-for-nerds.com. Diese AGB regeln nicht schon aufgrund der Nennung oder Verlinkung dieser Websites deren allgemeine Nutzung; sie gelten insbesondere nicht für Verträge mit Verbrauchern, private Buchkäufe, Mitgliedschaften, Abonnements oder sonstige eigenständige Angebote auf diesen Websites. Eigenständige Buchverlagsverträge werden nur erfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Individuelle Absprachen, auch per E-Mail, sowie zwingende gesetzliche Vorschriften, anwendbare Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln gehen diesen AGB vor. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, soweit ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Journalist weist den Auftraggeber vor Vertragsschluss auf diese AGB hin und stellt sie in einer speicherbaren Fassung zur Verfügung. Allein die Veröffentlichung auf der Website ersetzt ihre vertragliche Einbeziehung nicht.

(5) Ein Link auf eines dieser Webangebote oder ein Hinweis auf dort erschienene Inhalte räumt dem Auftraggeber keine zusätzlichen Nutzungsrechte ein. Ausdrücklich erklärte Nutzungsfreigaben für einzelne Inhalte (etwa Presseunterlagen, Pressetexte oder Pressefotos) sowie gesetzliche Erlaubnisse und Rechte Dritter bleiben unberührt.

// 02

Auftrag, Leistungsumfang und Lieferung

(1) Inhalt und Umfang des Auftrags ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Insbesondere sollten Thema, Beitragsart, voraussichtlicher Umfang, Liefertermin, Honorar, Nutzungsarten, Medien, etwaige Exklusivität sowie Reisekosten und sonstige Auslagen festgehalten werden.

(2) Der Journalist erbringt seine Leistungen mit der für journalistische Arbeiten üblichen Sorgfalt. Angaben über den voraussichtlichen Umfang, das Thema oder den zeitlichen

Aufwand begründen keine Garantie für einen bestimmten publizistischen Erfolg. Abweichungen, die den Vertragszweck wesentlich berühren, stimmen die Parteien rechtzeitig miteinander ab.

(3) Vom vereinbarten Auftrag nicht umfasste zusätzliche Recherchen, grundlegende Umarbeitungen oder neue Fassungen sind vor ihrer Ausführung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei einer mangelhaften Leistung bleiben unberührt.

(4) Soweit ein Werkvertrag vorliegt, richten sich Abnahme und Mängelrechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die bloße Lieferung unverlangt eingesandten Materials begründet für sich genommen keinen entgeltlichen Auftrag.

// 03

Honorar, Rechnung und Zahlungsverzug

(1) Für die vereinbarte Leistung und die eingeräumten Nutzungsrechte ist das individuell vereinbarte Honorar geschuldet. Soweit die Vergütung nicht festgelegt wurde, gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG. Zwingend anwendbare Tarifverträge und Gemeinsame Vergütungsregeln bleiben unberührt.

(2) Bei auftragsgemäß erbrachten Leistungen ist die Vergütung grundsätzlich unabhängig davon geschuldet, ob und wann der Auftraggeber den Beitrag veröffentlicht. Soweit nach der Art des Vertrags eine Abnahme erforderlich ist, gelten die gesetzlichen Regeln zur Abnahme und Fälligkeit.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist oder zwingendes Recht entgegensteht, ist eine ordnungsgemäß gestellte Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang und nach Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen für die Fälligkeit ohne Abzug zu bezahlen.

(4) Honorare sind in Euro als Nettobeträge ausgewiesen. Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet; bei steuerfreien oder nicht im Inland steuerbaren Leistungen sowie in Fällen des Reverse-Charge-Verfahrens erfolgt die Rechnungsstellung nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

(5) Bei Zahlungsverzug gelten §§ 286, 288 BGB. Für Entgeltforderungen ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der gesetzliche Verzugszins neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; unter den Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 BGB kann außerdem eine Verzugspauschale von 40 Euro beansprucht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Jede über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehende Verwertung bedarf – soweit keine gesetzliche Erlaubnis eingreift – einer zusätzlichen Rechteeinräumung und einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

// 04

Reise-, Recherche- und Nebenkosten

(1) Honorare umfassen nicht automatisch Reise-, Übernachtungs-, Dolmetsch-, Archiv-, Produktions- oder andere externe Recherchekosten. Notwendige, im Voraus vereinbarte Auslagen werden gegen Nachweis erstattet, soweit nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde.

(2) Vorhersehbare wesentliche Mehrkosten werden vor ihrer Verursachung abgestimmt. Bereits vereinbarte und nicht mehr stornierbare Aufwendungen sind auch bei einer Absage des Auftrags nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen, soweit sie nicht bereits durch das Honorar abgegolten sind.

// 05

Absage, Kündigung und Nichtveröffentlichung

(1) Die Entscheidung des Auftraggebers, einen auftragsgemäß gelieferten Beitrag nicht oder nur teilweise zu veröffentlichen, lässt den vertraglichen Honoraranspruch grundsätzlich unberührt. Gesetzliche und ausdrücklich vereinbarte Ausnahmen gelten fort.

(2) Kündigt der Auftraggeber einen noch nicht fertiggestellten Werkvertrag, richtet sich die Vergütung insbesondere nach § 648 BGB: Der Journalist kann die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnenden anderweitigen Erwerb anrechnen lassen. Für Dienstverträge und sonstige Vertragsarten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regeln.

(3) Bereits erbrachte, gesondert vergütungsfähige Leistungen und rechtmäßig angefallene Auslagen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Eine doppelte Vergütung derselben Position erfolgt nicht.

// 06

Urheberrecht und Umfang der Nutzungsrechte

(1) Urheberrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte am vom Journalisten geschaffenen Material verbleiben bei ihm. Die Übergabe einer Datei oder eines körperlichen Werkstücks bewirkt für sich genommen keine Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte. Das Eigentum an körperlichen Originalen richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

(2) Der Auftraggeber erhält nur die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 5 UrhG). Soweit keine weitergehende Nutzung vereinbart wurde, umfasst dies grundsätzlich ein einfaches Recht zur einmaligen redaktionellen Veröffentlichung des Beitrags in dem konkret vereinbarten Medium beziehungsweise Angebot. Rechte für weitere Titel, fremde Websites, neue Auflagen, Sonderpublikationen, Übersetzungen, Werbung oder sonstige neue Verwertungszwecke sind davon nicht umfasst.

(3) Ist eine Onlineveröffentlichung ausdrücklich vereinbart, umfasst die Lizenz auch das fortdauernde öffentliche Zugänglichhalten des ursprünglich veröffentlichten Beitrags innerhalb desselben vereinbarten Onlineangebots einschließlich hierfür notwendiger technischer Kopien. Ein erneutes Einstellen als selbstständiger Beitrag, die Übernahme in

andere Angebote oder die eigenständige Verwertung durch Dritte ist dadurch nicht gestattet.

(4) Exklusive Rechte, Sperrfristen, die Vergabe von Unterlizenzen und sonstige über die Absätze 2 und 3 hinausgehende Nutzungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Die gesetzlichen Regelungen zu Nutzungsrechten, ihrer Übertragung und Weiterlizenzierung, insbesondere §§ 34 und 35 UrhG, bleiben unberührt.

(5) Gesetzliche und vertragliche Rechte auf angemessene Vergütung, weitere Beteiligung und Auskunft (insbesondere §§ 32, 32a, 32d und 32e UrhG) sowie zwingende Rückruf- und Zweitverwertungsrechte, unter anderem nach §§ 38, 40a und 41 UrhG, bleiben unberührt.

(6) Rechte und Ansprüche, die der Journalist wirksam durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lässt, insbesondere über VG WORT oder VG Bild-Kunst, werden durch die vereinbarte Nutzungseinräumung nur im rechtlich zulässigen und ausdrücklich geregelten Umfang berührt.

// 07

Einsatz künstlicher Intelligenz durch den Journalisten

(1) Der Journalist darf bei der Erbringung seiner Leistungen Werkzeuge mit künstlicher Intelligenz (KI) als Hilfsmittel einsetzen, insbesondere zur Rechercheunterstützung, Datenanalyse, Transkription, Übersetzung, Strukturierung, sprachlichen Bearbeitung und Qualitätskontrolle. Eine ausdrücklich vereinbarte persönliche Leistungserbringung, besondere Anforderungen des Auftrags oder individuell vereinbarte Beschränkungen des KI-Einsatzes bleiben unberührt.

(2) Die journalistische Bewertung von Quellen, die Prüfung wesentlicher Tatsachenbehauptungen und die redaktionelle Freigabe der gelieferten Endfassung obliegen dem Journalisten. Ausgaben eines KI-Systems ersetzen keine belastbaren Quellen. Erfundenen Zitaten, angeblich geführten Interviews oder synthetischen Dokumentaraufnahmen darf nicht der Anschein tatsächlicher Authentizität verliehen werden.

(3) Bei der Verarbeitung unveröffentlichter Beiträge, vertraulicher Unterlagen, personenbezogener Daten und geschützter Quelleninformationen in KI-Systemen beachtet der Journalist die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Datenschutz und Quellenschutz, sowie vereinbarte Vertraulichkeitspflichten. Die Übermittlung an externe Anbieter erfolgt nur, soweit sie rechtlich zulässig ist und geeignete Schutzmaßnahmen und Nutzungsbedingungen bestehen.

(4) Werden wesentliche Teile einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Endfassung generativ erzeugt oder enthält die Leistung synthetische Bild-, Audio- oder Videoelemente, deren Entstehung für Aussage oder Authentizität relevant ist, informiert der Journalist den Auftraggeber hierüber rechtzeitig, soweit dies nicht bereits aus der Vereinbarung hervorgeht. Der routinemäßige Einsatz unterstützender Werkzeuge bedarf grundsätzlich keiner gesonderten Einzelfreigabe. Gesetzliche Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(5) Der Einsatz von KI-Hilfsmitteln ändert als solcher weder das vereinbarte Honorar noch den Vertragsgegenstand. Nutzungsrechte werden nur an solchen Bestandteilen und in dem Umfang eingeräumt, in dem sie rechtlich bestehen und der Journalist darüber verfügen kann. Für rein maschinell erzeugte Inhalte wird kein urheberrechtlicher Schutz allein aufgrund ihrer Erzeugung behauptet.

(6) Ein pauschaler Anspruch des Auftraggebers auf Offenlegung oder Herausgabe sämtlicher Prompts, Systemprotokolle, Rechercheaufzeichnungen, Rohdaten oder vertraulicher Quellen besteht nicht. Zwingende gesetzliche Pflichten und ausdrücklich vereinbarte, hinreichend bestimmte und verhältnismäßige Nachweise bleiben unberührt.

// 08

KI-Nutzung durch den Auftraggeber

(1) Im Rahmen des vereinbarten redaktionellen Nutzungszwecks darf der Auftraggeber geeignete KI-gestützte Hilfsmittel für notwendige technische und übliche redaktionelle Arbeitsschritte einsetzen, etwa zur Formatierung, Rechtschreibprüfung, internen Verschlagwortung oder Vorbereitung der vereinbarten Veröffentlichung. Dadurch werden keine eigenständigen zusätzlichen Nutzungsrechte eingeräumt.

(2) Die Verarbeitung des Materials durch externe KI-Anbieter ist nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zulässig, soweit die einschlägigen Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen eingehalten werden und der Anbieter keine eigenständigen Rechte zur Nutzung des Materials insbesondere für Modelltraining, die Veröffentlichung oder den Aufbau eigener vermarktbarer Datensammlungen erhält. Eine darüber hinausgehende Bereitstellung oder Überlassung bedarf der gesonderten Vereinbarung, soweit keine gesetzliche Erlaubnis eingreift.

(3) Nicht von der redaktionellen Lizenz umfasst sind insbesondere die gezielte Verwendung geschützter Beiträge oder Recherchematerialien zum Training, Nachtraining, Fine-Tuning oder zur systematischen Evaluierung von KI-Modellen, die dauerhafte Bereitstellung in für Dritte abfragbaren KI-Wissensbeständen oder Chatbots sowie die eigenständige kommerzielle Verwertung daraus erzeugter Inhalte, soweit hierfür Nutzungsrechte erforderlich sind und keine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(4) Sinnverändernde KI-Umarbeitungen, wesentliche automatisch erzeugte Kürzungen, eigenständige Übersetzungen oder Neufassungen sowie die Veröffentlichung neuer, aus dem Material abgeleiteter Fassungen bedürfen einer entsprechenden Rechteeinräumung, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Zweck oder gesetzlichen Erlaubnissen gedeckt sind. Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Vorschriften über Änderungen des Werks bleiben unberührt. Eine täuschende künstliche Nachbildung der Stimme oder Person des Journalisten wird nicht gestattet.

(5) Der Auftraggeber trägt die redaktionelle Verantwortung für von ihm veranlasste KI-Bearbeitungen und die von ihm vorgenommene Veröffentlichung. Er hat insbesondere die für ihn geltenden Prüfungspflichten, Kennzeichnungspflichten und sonstigen Transparenzanforderungen, darunter gegebenenfalls Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), zu beachten.

(6) Soll eine weitergehende KI-Nutzung gestattet werden, vereinbaren die Parteien zuvor die betreffenden Werke, den konkreten Verwertungszweck (etwa Modelltraining oder Einsatz in einem abrufbaren Wissenssystem), den Nutzungsumfang, gegebenenfalls beteiligte Anbieter und Dritte, Dauer, Weitergabebefugnisse und Vergütung. Weitergehende gesetzliche Vergütungs- und Auskunftsansprüche bleiben unberührt.

// 09

Text- und Data-Mining; Nutzungsvorbehalt

(1) Soweit der Journalist hierüber verfügen darf, behält er sich die Nutzung seiner urheberrechtlich geschützten Werke für Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b Abs. 3 UrhG vor. Für online zugängliche Werke wird ein solcher Vorbehalt nur wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erklärt wird; diese AGB allein bewirken dies nicht.

(2) Die Rechte Dritter, bereits wirksam eingeräumte Rechte und gesetzlich erlaubte Nutzungen, insbesondere die Voraussetzungen und Grenzen der §§ 44b und 60d UrhG, bleiben unberührt. Der Rechtevorbehalt erstreckt sich nicht auf bloße Fakten, Ideen oder andere nicht urheberrechtlich geschützte Informationen.

// 10

Urheberbenennung und redaktionelle Bearbeitung

(1) Bei jeder Veröffentlichung ist der Journalist dem jeweiligen Beitrag eindeutig zugeordnet und gut erkennbar mit dem Namen „Gerald Drißner“ zu nennen, soweit keine abweichende zulässige Vereinbarung besteht. Bei Bildbeiträgen ist die Urheberangabe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Bild oder anderweitig eindeutig zuordenbar anzubringen.

(2) Der Auftraggeber darf technisch notwendige Formatänderungen sowie übliche sprachliche oder redaktionelle Korrekturen vornehmen, soweit diese den Inhalt, die Aussage oder die berechtigten Interessen des Journalisten nicht beeinträchtigen. Wesentliche Kürzungen, sinnverändernde Eingriffe, Fotomontagen und inhaltlich relevante Bearbeitungen sind vorab mit dem Journalisten abzustimmen; zwingendes Recht, insbesondere §§ 14 und 39 UrhG, bleibt unberührt.

(3) Eine Verwendung in Werbung, Produktkommunikation oder in einem anderen als dem vereinbarten redaktionellen Kontext setzt eine entsprechende zusätzliche Vereinbarung voraus. Soweit eine Bearbeitung durch den Auftraggeber neue Rechte Dritter berührt, ist er für deren Klärung in seinem Verantwortungsbereich zuständig.

// 11

Redaktionelle Verantwortung, Quellen und Belege

(1) Der Journalist verpflichtet sich zu sorgfältiger Recherche und zur Beachtung der berufsüblichen journalistischen Standards. Der Auftraggeber bleibt für eigene redaktionelle Entscheidungen, Überschriften, Ergänzungen, die konkrete Einbettung des Beitrags und dessen Veröffentlichung im jeweiligen Medium verantwortlich.

(2) Der Journalist gewährleistet im vertraglich geschuldeten Umfang, zur Einräumung der vereinbarten Rechte an eigenen Beiträgen berechtigt zu sein. Rechte Dritter und besondere Einwilligungen, insbesondere bei einer über den vereinbarten redaktionellen Zweck hinausgehenden Verwendung, klären die Parteien entsprechend ihren jeweils vereinbarten Verantwortungsbereichen. Gesetzliche Haftungsregeln bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber informiert den Journalisten auf dessen Anfrage über die Veröffentlichung und über zusätzliche Verwertungen. Bei Printveröffentlichungen stellt er auf Anforderung ein kostenloses Belegexemplar, bei Onlineveröffentlichungen einen zugänglichen Link oder einen elektronischen Beleg zur Verfügung.

(4) Vertrauliche Informationen und die Identität geschützter Quellen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der getroffenen Absprachen vertraulich behandelt. Ein genereller Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Notizen, Rechercheunterlagen oder Rohdaten besteht nicht.

// 12

Mängel und Haftung

(1) Soweit ein werkvertraglicher Erfolg geschuldet wird, gelten die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere §§ 633 ff. BGB. Der Auftraggeber teilt erkennbare Beanstandungen möglichst zeitnah in Textform mit und gibt Gelegenheit zu einer gesetzlich vorgesehenen Nacherfüllung. Gesetzliche Ansprüche werden durch diese Mitteilungsbitte nicht verkürzt.

(2) Der Journalist haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in allen sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen. Die Haftung wegen einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleibt unberührt.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Journalist bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Für eigenmächtige Änderungen, die von ihm nicht freigegeben wurden, sowie für eine Nutzung außerhalb der eingeräumten Rechte haftet der Journalist nur, soweit ihm hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften selbst eine Verantwortlichkeit zukommt. Der Auftraggeber stellt ihn von begründeten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden, vertragswidrigen Verwendung beruhen; eigene Mitverantwortung des Journalisten ist zu berücksichtigen.

// 13

Unberechtigte Nutzung

(1) Jede Nutzung, die weder vom vereinbarten Nutzungsrecht noch von einer gesetzlichen Erlaubnis gedeckt ist, bleibt untersagt. Im Verletzungsfall stehen dem Journalisten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere nach § 97 UrhG, zu.

(2) Schadensersatz kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter anderem nach der Lizenzanalogie berechnet werden. Ob für eine fehlende Urheberbenennung oder eine andere Rechtsverletzung ein Zuschlag geschuldet ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und dem geltenden Recht; starre pauschale Zuschläge werden nicht vereinbart.

// 14

Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht, soweit eine Rechtswahl zulässig ist und zwingende anderweitige gesetzliche Bestimmungen unberührt bleiben.

(2) Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine davon abweichende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn und soweit sie im Einzelfall wirksam getroffen werden kann.

(3) Ergänzende Absprachen sollten zur Beweissicherung in Textform, beispielsweise per E-Mail, dokumentiert werden. Der Vorrang wirksamer Individualvereinbarungen und gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB). Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen richtet sich nach § 306 BGB.

Hinweis: Diese AGB regeln einzelne geschäftliche Aufträge. Für umfassende Verlags-, Buch- oder Dauerkooperationsverträge können zusätzliche Individualvereinbarungen erforderlich sein.